



**A 13315 / 19**

## **Auflagen zur vorläufigen Bewilligung der Fressplatzabtrennung an Selbstfanggitter (Fressplatzteiler)**

1. Die Bewilligung ist nur gültig für den Einsatz der Fressplatzabtrennung an Selbstfanggitter bei Milchvieh und bei Jungvieh, sie ist nicht gültig für den Einsatz bei Mutterkühen.
2. Die lichte Weite zwischen zwei Fressplatzabtrennungen muss für Kühe mindestens den Fressplatzbreiten aus Anhang 1, Tabelle 1 der Tierschutzverordnung entsprechen. Für Jungtiere muss die lichte Weite zwischen zwei Fressplatzabtrennungen mindestens folgenden Fressplatzbreiten entsprechen:

Gewicht der Tiere	150- 200 kg	200-300 kg	300-400 kg	> 400 kg
Fressplatzbreite, cm	45	50	60	70

3. Auf der den Tieren zugewandten Seite der Einrichtung dürfen keine Kanten oder Schrauben vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.

Ettenhausen, 25.07.2019  
wrbe